

An das
Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.444.706

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter

gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.436.563

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Den Erläuterungen zufolge unterliegt der Gesetzesentwurf der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999. Das Aussendungsschreiben hält fest, dass die Aussendung auch als Übermittlung im Sinn des Art. 1 conv. cit. dient. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 conv. cit. die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zu einem Gesetzesvorschlag vier Wochen nicht unterschreiten darf.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Bei der in § 143 Abs. 108 vorgesehenen Regelung handelt es sich nicht um eine Inkrafttretensbestimmung, sondern um Übergangsrecht. Auch andere Absätze des § 143 enthalten zum Teil Regelungen, die nicht den zeitlichen Geltungsbereich betreffen, sondern

Übergangsrecht schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, aus Anlass der geplanten Novelle die Überschrift des § 143 anzupassen:

1. Die Überschrift zu § 143 lautet:

„In- und Außerkrafttretensbestimmungen; Übergangsbestimmungen“

Dementsprechend wäre auch § 143 Abs. 109 anzupassen:

„(109) Die Überschrift zu § 143 sowie § 143 Abs. 108 [...] treten [...] in Kraft.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt